

Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und ihrer Anlagen des Zweckverbandes Region Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW: S. 90) der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Wittgenstein mit Beschluss vom 07.06.2018 folgende Nachtragssatzung - zur der am 21.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung 2018 - erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert Um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	766.330,00 €	-	-	766.330,00 €
Aufwendungen	766.330,00 €	-	-	766.330,00 €
Finanzplan				
<u>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	690.030,00 €	-	-	690.030,00 €
Auszahlungen	620.910,00 €	-	-	620.910,00 €
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	15.000,00 €	-	-	15.000,00 €
Auszahlungen	1.057.000,00 €	268.000,00	-	1.325.000,00 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	1.042.000,00 €	268.000,00	-	1.310.000,00 €
Auszahlungen	321.900,00 €	-	-	321.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.042.000,00 € um 268.000,00 Euro erhöht und damit auf **1.310.000,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage / allgemeinen Rücklage: **entfällt.**

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung wird nicht geändert.

§ 7

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird nicht geändert.

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist mit Schreiben vom 19.06.2018 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW und des § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen angezeigt worden und liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Region Wittgenstein im Rathaus Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 24.07.2018

Der Vorsitzende der Versammlung

Nils Wacker